

**PROTOKOLL**  
**über die Gemeinderatssitzung**  
**am Mittwoch, 28.09.2011**  
**im Gemeindegemeinschaftssaal**

*Beginn:* 19.35 Uhr

*Ende:* 22.30 Uhr

*Anwesende:*

*Herr Bürgermeister:* Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender  
*Herr Bürgermeisterstellvertreter:* Ing. Valentin Koller

*Die Gemeinderäte:*  
GR Martina Lichtmannegger (ÖVP)  
GV Jakob Hager (ÖVP)  
GR Josef Gruber (ÖVP)  
GR Andreas Atzl (ÖVP)  
GR Martha Hollaus (ÖVP)  
GR Hermann Manzl (SPÖ)  
Ersatz-GR Georg Buchholz (SPÖ)  
GV Johann Schwaiger (PUB)  
GR Peter Hohlrieder (PUB)  
GR Adolf Moser (JB)  
GR Sonja Gschwentner (JB)

*Außerdem anwesend:* ---

*Zuhörer:* 4

*Entschuldigt waren:*  
GV Josef Achleitner (ÖVP)  
GR Klaus Plangger (SPÖ)

*Nicht entschuldigt waren:*  
GR Josef Schwaiger (ÖVP)

Schriftführer Mag. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 13; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

*Tagesordnung:*

Pkt.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 4.7.2011, Berichte des Bürgermeisters
2. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 03/2011
3. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (Rahmenbewilligung) zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH
4. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Abbrucharbeiten des Objektes Dorf 133, EZ 92, GB Breitenbach (Schmiedhaus)
6. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Entscheidung Sanierung und Erweiterung bzw. Neubau der Volksschule Dorf

7. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung von Verkehrsmaßnahmen entsprechend der vom Kuratorium für Verkehrssicherheit dargelegten Mängel
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. Nr. 4686/12, KG Breitenbach (Erich Rinnergschwentner, Oberberg 32, 6252 Breitenbach am Inn)
9. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Beantragung der Baulandumlegung zwischen Wirts-siedlung, Spinnerei Jordan und Kalinengasse
10. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung der Mundartgruppe
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer
12. Berichte der Ausschussobleute
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### **Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

#### **1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 4.7.2011, Berichte des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 4.7.2011 zur Diskussion.

GV Johann Schwaiger beantragt die Änderung bei Punkt 2:

Statt GV Johann Schwaiger: EM Georg Buchholz regt an, über einen Neubau nachzudenken.

#### **Beschluss:**

Das Sitzungsprotokoll vom 4.7.2011 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

#### **Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:**

##### UVP-Verfahren:

Diesbezüglich wird auf die Sonder-Gemeinderatssitzung vom 25.9.2011 verwiesen.

##### Altenwohn- und Pflegeheim Kundl – Breitenbach:

Die Standortfrage ist entschieden und der Architektenwettbewerb ist im Laufen. Bezüglich der Verbandsgründung liegt ein Vorschlag bereits vor. Dem Bgm. kommt es aber besonders darauf an, dass Breitenbach gegenüber Kundl diverse Sperrminoritäten eingeräumt bekommt. Im Frühjahr 2012 soll das Siegerprojekt feststehen, 2013 soll der Baubeginn erfolgen und im Herbst 2014 möge der Betrieb aufgenommen werden.

##### Golfplatz Kramsach – Breitenbach:

Seit ca. 1 ½ Jahren gibt es Probleme mit dem Torfboden. Das bevorstehende UVP-Verfahren wird ca. € 300.000,- kosten. Künftig sind die Gemeinden Kramsach und Breitenbach und der Tourismusverband mehr in die Planung einzubeziehen.

##### Innkraftwerk Kundl – Breitenbach:

Die Priorität dafür ist gesunken.

##### Lärm im Dorf:

Es gibt massive Anrainerbeschwerden über den Mopedlärm, die Feste im Dorfzentrum sowie das Böllerschießen bei Hochzeiten.

##### Verabschiedung von Dr. Otto Habsburg:

Die Breitenbacher Schützenkompanie hat in Mariazell für einen würdigen Rahmen gesorgt.

Ehrenabend:

Am 15.8.2011 wurde an Marianne Margreiter und Inge Hofer die Verdienstmedaille des Landes Tirol verliehen. Für die Geehrten wurde nach dem Abendgottesdienst ein Ehrenabend im Gasthof Gwercher mit Musikkapelle und Schützenkompanie ausgerichtet.

Landjugend Breitenbach:

Am 26.8.2011 wurde ein neuer Ausschuss gewählt.

Herbstfest:

Bgm. Ing. Margreiter gratuliert dem Festobmann GR Josef Gruber zu dem tollen Fest.

TVB-Postpartner:

Frau Anita Hosp ist ab 1.10.2011 ausschließlich für die Gemeinde tätig.

Schülerhort:

Der Hort in der Hauptschule wurde über den Sommer vollständig eingerichtet.

Tribüne:

Die Tribüne beim Fußballplatz ist fertiggestellt.

Abrechnung Innbrücke:

Die Abrechnung ist bis heute nicht erfolgt.

Kauf „Thalerquelle“:

Der Quelleigentümer ist nicht bereit, die Quelle zu verkaufen. Die Quelle hat eine große Schüttung; die Gemeinde benötigt derzeit aber nur einen Bruchteil des Wassers.

Umbau Kläranlage:

Am 26.10.2011 ist Tag der offenen Tür. Die offizielle Eröffnung erfolgt am 28.10.2011.

Wortmeldungen:

GR Adolf Moser möchte beim UVP-Verfahren beim Golfplatz keine Gemeindemittel in die Hand nehmen.

GR Atzl erkundigt sich, ob die Lärmschutzwände in Kundl und in Breitenbach gleich hoch sind.

GV Hager ist mit der Qualität der Thalerquelle zufrieden.

GV Johann Schwaiger erkundigt sich, ob es Alternativen zum gemeinsamen Alten- und Pflegeheim Kundl-Breitenbach gibt. Ihn stört die Einseitigkeit seitens Kundl.

**2. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 03/2011**

GR Josef Gruber trägt die Kassenprüfungsniederschrift 03/2011 vom 21.9.2011 vor.

**Beschluss:**

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 03/2011 vom 21.9.2011 wird vom GR einstimmig zur Kenntnis genommen.

**3. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (Rahmenbewilligung) zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH**

Der Bgm. verliest Wesentliches des nachstehenden Vertrages:

**DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG  
RAHMENBEWILLIGUNG ZUR BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT  
(STRASSEN UND WEGE)**

---

abgeschlossen zwischen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH mit Sitz in Innsbruck, Salurner Straße Nr. 15 (in der Folge „TIGAS“ genannt), einerseits und dem Eigentümer des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), der Gemeinde Breitenbach am Inn, Dorf 94, Breitenbach am Inn (in der Folge „Gemeinde“ genannt), andererseits wie folgt.

**I.**

Die Gemeinde räumt der TIGAS folgende dingliche Rechte ein:

1. Das Recht, Leitungsanlagen zum Transport gasförmiger Primärenergieträger (wie z. B. Erdgas) auf öffentlichem Gut (Straßen, Wege, Plätze) zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen sowie die notwendigen oberirdischen Anlagen zu errichten und zu erhalten und alles zu unternehmen und vorzukehren, was den sicheren Bestand und Betrieb der Anlage gewährleistet.  
Die Situierung der durch die Erdgasleitungsverlegung belasteten Grundstücke sowie der oberirdischen Anlagen ergibt sich aus den im Zuge der gemeinsam mit der Gemeindevertretung festgelegten Trassierung. Oberirdische Anlagen dürfen ausschließlich im Einvernehmen mit der Gemeinde geplant und errichtet werden.  
Gegenstand dieses Vertrages sind sämtliche zum Betrieb der Leitungsanlage erforderlichen Anlagen und Anlagenteile wie z.B. Leitungen, samt den z.T. noch zu errichtenden Abzweigungsleitungen für Hausanschlüsse bis zu den benachbarten Grundstücksgrenzen, Armaturen, Schrankregelstationen (Reduzierstationen) samt Zuleitungen, sowie unterirdisch verlegte LWL-Leerschläuche für eigene Zwecke, Kabel, etc.
2. Das Recht zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Leitungsanlagen auf öffentlichem Gut (Straßen, Wegen, Plätzen) zum Transport gasförmiger Primärenergieträger (wie z.B. Erdgas) erstreckt sich gemäß dieses Rahmenvertrages auch auf den künftigen Ausbau der Leitungsanlage innerhalb der Gemeinde zu den gleichen Bedingungen, wie sie im gegenständlichen Vertrag geregelt sind. Zukünftige Projektierungen im Gemeindegebiet werden mittels bestätigenden Briefwechsels (Brief und Gegenbrief) unter Vorlage der entsprechenden Pläne diesem Vertrag angeschlossen.
3. Insbesondere dürfen zur Ausübung der genannten Rechte die gegenständlichen Grundstücke während der Bauzeit und bei unaufschiebbaren Arbeiten während des Betriebes jederzeit durch beauftragte Personen betreten werden.  
Es dürfen weiters im unbedingt erforderlichen Ausmaß Materialien und Geräte an- und abtransportiert sowie während der Bauzeit und bei Reparaturen im Einvernehmen mit der Gemeinde abgelagert werden.

## II.

1. Die Gemeinde erklärt sich bereit, den Bestand und Betrieb der vertragsgegenständlichen Leitungsanlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden, alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlagen zur Folge haben könnte, die TIGAS rechtzeitig vor Beginn von Grabungsarbeiten im Nahbereich der Erdgasleitung zu verständigen, damit die erforderliche Bauaufsicht gestellt werden kann.  
Soweit sie die Anlagen betreffen, ist den Anordnungen der TIGAS unbedingt Folge zu leisten. Die Kosten der Bauaufsicht trägt die TIGAS.
2. Die TIGAS erklärt, dass die Errichtung von Wegen, die Führung elektrischer Leitungen, die Verlegung von Wasserleitungen und Kanalisierungen im Bereich der Leitungsanlagen der TIGAS bei Einhaltung der entsprechenden ÖNORMEN keine Beeinträchtigung der eingeräumten Rechte darstellt, sofern die Gemeinde vor Beginn der Verlegung das Einvernehmen mit der TIGAS herstellt und die von der TIGAS im technisch erforderlichen Ausmaß verlangten Sicherheitsvorkehrungen auf Kosten der TIGAS erfüllt werden.

## III.

Für die Einräumung der Dienstbarkeit gemäß dieses Vertrages hat die TIGAS kein Entgelt zu bezahlen.

## IV.

1. Die in Ausübung dieser Rechte, im besonderen beim Bau, beim Betrieb und bei Erhaltungsarbeiten entstehenden Schäden hat die TIGAS zu beheben oder auf Wunsch der Gemeinde angemessen zu entschädigen, worüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.
2. Die Gemeinde wird vor Beginn der Verlegungsarbeiten der TIGAS zur Kenntnis bringen, wenn die Leitungsanlage mit einer bestehenden Betriebsanlage (z.B. Wasserleitung, Kanalisierung, etc.) in Kollision gerät oder wird sie darauf aufmerksam machen, wenn Projekte solcher Art konkret geplant wurden und in absehbarer Zeit zur Ausführung kommen sollen. Die TIGAS wird bei der Verlegung der Leitung darauf Rücksicht nehmen und, sofern bestehende Anlagen durch die Verlegungsarbeiten beeinträchtigt werden, diese mindestens in ihrer früheren Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Beschaffenheit entsprechend den Wünschen der Gemeinde wiederherstellen.
3. Die TIGAS verpflichtet sich, nach Einbau der Gasleitungen und Anlagenteile entsprechende Bestandspläne, aus welchen die genaue Lage der Leitungen und sonstigen Anlagen ersichtlich ist, der Gemeinde in analoger und digitaler Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

V.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten gehen auf Seiten der TIGAS auf die Rechtsnachfolger und auf Seiten der Gemeinde auf den jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum an den belasteten Grundstücken über.

VI.

Außerhalb der Bestimmungen dieses Vertrages sind keine mündlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen getroffen worden.  
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei ein bestätigender Schriftwechsel genügt.

VII.

Die Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung trägt die TIGAS allein. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt derjenige, der eine solche in Anspruch nimmt.

VIII.

Auf grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wird einvernehmlich verzichtet.

IX.

Die Beilage 1 "Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz" mit Anhang 1 und 2 ist ein integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

X.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeweils die Vertragspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten. Einen Projektsplan erhält die Gemeinde von der TIGAS kostenlos ausgefolgt.

Innsbruck, .....

Breitenbach am Inn, .....

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:

Gemeindevorstand:

Für GR Atzl ist die Entscheidung zugunsten von Gas gefallen und der gegenständliche Vertrag ist für ihn zu akzeptieren.

Die Bereiche Kreisverkehr und Hauptschule werden nicht aufgedrungen werden.

Auf Frage GV Johann Schwaiger: Der Vertrag mit der TIGAS – Erdgas Tirol GmbH wurde nur hausintern geprüft. Bei einer allfälligen Straßenverlegung muss die TIGAS die Kosten der Leitungsverlegung übernehmen. Entgelt für den Vertragsabschluss ist keines vorgesehen. Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass es Gemeindevorgaben für den Bau gibt: Es gibt nur wenige Nähte, dafür umso mehr unterirdische Grabungen.

Auf Frage Ersatzmitglied Buchholz: Die Hauptleitungen sind für die Zukunft ausreichend.

Die Lage der Übergabestation wurde bereits mit Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages in der letzten GR-Sitzung festgelegt. Die Bevölkerung wurde über die Versorgung mit Erdgas informiert. Probleme mit dem Bau gab es nur durch die unangemessene Schärfe der Polizei.

Bgm.Stellvertreter Ing. Koller berichtet, dass die TIGAS ca. 100 Gemeinden in Tirol erschlossen hat. Der GR braucht mit der Trassenführung nicht befasst werden. GV Johann Schwaiger wünscht sich mehr Mitsprache / Information bei der Trassenführung.

Der Bgm. vertritt das öffentliche Gut und legt somit die Trasse fest.

Für GR Hohlrieder ist die Versorgung mit Strom wichtiger als mit Gas.

**Beschluss:**

Mit 11 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, obigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (Rahmenbewilligung) zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH abzuschließen und zu unterfertigen.

**4. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**

Bgm.Stellvertreter Ing. Koller informiert die Anwesenden über den Sachverhalt.

**Beschluss:**

Mit 11 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, nachstehenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zu genehmigen und zu unterfertigen.

Anmerkung:

Die Gemeinderäte der Fraktion PUB haben sich enthalten, was aber gemäß § 45 Abs. 2 TGO 2001 als Ablehnung zu werten ist.

Dienstbarkeitszusicherungsvertrag

abgeschlossen zwischen

1. Gemeinde Breitenbach am Inn,  
6252 Breitenbach am Inn, Dorf 94,  
als Eigentümer der Einlagezahl 22.
  2. Öffentliches Gut "Wege und Plätze",  
in Verwaltung der Gemeinde,  
6252 Breitenbach am Inn, Dorf 94,  
als Eigentümer der Einlagezahl 85.
- jeweils Grundbuch 83104 Breitenbach.

in Folgenden kurz "Grundeigentümer" genannt, einerseits

und

der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b),  
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2,  
andererseits.

Die Rechte und Pflichten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG aus diesem Vertrag können auch vom jeweiligen Netzbetreiber (TIWAG-Netz AG, 6085 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7), wahrgenommen werden.

I.

Die Grundeigentümer räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger in Grundstückeigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern in Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

- a) Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 3/3, 3/11, 5/1, 5/5, 17/2, 5336/1, 5336/2, 5336/33.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, nach Verständigung der Grundeigentümer die vertragsgegenständlichen Kabel gemäß Dienstbarkeitsplan zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, Instandzuhalten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß die Grundstücke durch die hierzu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt

Seite 2

erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird im Rahmen der Dienstbarkeit berechtigt, Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, wobei anfallendes Material den Grundeigentümern verbleibt oder auf Wunsch der Grundeigentümer von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kostenlos entsorgt wird.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verpflichtet sich, im Falle künftiger Bauführungen und auch Trinkwasserleitungs-, Kanal- oder Drainageverlegungen, durch die jeweiligen Grundeigentümer nach zeitgerechter Verständigung auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen so anzupassen, dass den jeweiligen Grundeigentümern bei der Realisierung ihrer Bauvorhaben durch den Bestand der Kabel keine Mehrkosten entstehen.

Die Grundeigentümer erklären sich bereit, innerhalb eines Streifens von je 1 Meter beiderseits der Kabeltrasse - sollte der Abstand zwischen Grundgrenze und Kabeltrasse weniger als 1 Meter betragen, bis zur Grundgrenze - alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnte und deshalb jede Änderung des derzeitigen Zustandes des beanspruchten Grundstreifens erst nach Rücksprache beim jeweiligen Netzbetreiber (TIWAG-Netz AG) vorzunehmen.

Vor Beginn von Erdarbeiten innerhalb des oben beschriebenen Grundstreifens - ausgenommen ist eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodennutzung - ist von den Grundeigentümern der jeweilige Netzbetreiber (TIWAG-Netz AG) zeitgerecht zu verständigen, sodass dieser eine Bauaufsicht stellen kann.

Den fachlichen Anordnungen der Bauaufsicht ist Folge zu leisten. Die Bauaufsicht erfolgt unentgeltlich.

Auskunft über die genaue Lage der Kabel erteilt der jeweilige Netzbetreiber (TIWAG-Netz AG).

- b) Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit roter Farbe gekennzeichneten Fläche eine Transformatorstation samt Zubehör und zwar:
  - auf Grundstück 17/2 nach Rücksprache mit den Grundeigentümern zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, instandzuhalten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu die im Dienstbarkeitsplan mit hellblauer Farbe gekennzeichnete Fläche durch die hiezu bestellten Personen zu betreten, zu befahren und auf diesen Grundflächen die erforderlichen Anlagen für die abgehenden Niederspannungsanlagen und Nachrichtenübertragungsanlagen zu errichten, zu benützen und zu erhalten sowie auf Grundstück 17/2 das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.
- c) Das Recht des Gehens und Fahrens auf den im Dienstbarkeitsplan braun gekennzeichneten Flächen über Grundstück 17/2 im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

II.

Die bei Ausübung dieser vertragsgegenständlichen Rechte entstehenden Schäden hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zu beheben oder auf Wunsch der Grundeigentümer angemessen zu entschädigen, worüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

III.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jedoch derjenige, der eine solche in Anspruch nimmt. Die Ausstellung von Freistellungs- und Löschungserklärungen hinsichtlich Grundstücksteilen, die von den Dienstbarkeiten nicht berührt sind, erfolgt kostenlos durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

IV.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat für die Einräumung der in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechte den Grundeigentümern der

Einlagezahl 22	EUR	291.-	+ (4,60 € / qm) + U.M. + Trafikverweigerung
Einlagezahl 95	EUR	291.-	+ (4,60 € / qm) Nettos 1150.-

(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen.

Die einmalige Abfindung wird binnen 30 Tagen nach rechtsgültiger Unterfertigung des verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (siehe Punkt VI.) zur Zahlung fällig - spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung der Bauarbeiten auf den betroffenen Grundstücken - und ist von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an die von den Grundeigentümern gewünschte Zahlstelle zu überweisen.

Für die vereinbarte Entschädigung wird Wertbeständigkeit auf der Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Index VPI 2000 mit dem Datum der einseitigen Vertragsunterfertigung durch die Grundeigentümer als Stichtag vereinbart.

V.

- a) Auf der Liegenschaft in Einlagezahl 22 Grundbuch 83104 Breitenbach haftet unter C-LNR 8 die Dienstbarkeit zur unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung eines Hochspannungskabels in Grundstück 17/2, 3/2, 3/11, 3/3, 293/1 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft.
- b) Auf der Liegenschaft in Einlagezahl 22 Grundbuch 83104 Breitenbach haftet unter C-LNR 9 die Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Transformatorstation auf Grundstück 6/1 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft.

Seite 4

- c) Auf der Liegenschaft in Einlagezahl 95 Grundbuch 83104 Breitenbach haftet unter C-LNR 18 die Dienstbarkeit zur unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung eines Hochspannungskabels in Grundstück 5338/1, 5338/2 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als Dienstbarkeitsberechtigte erklärt, dass die vorangeführten Dienstbarkeiten gegenstandslos sind und daher gelöscht werden können.

Die Firmenbuchbestätigung über die Änderung des Firmenwortlautes der '(TIWAG-)Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft' auf 'TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG' erliegt unter TZ 2294/2001 in der Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Rattenberg.

#### VI.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, den von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG noch vorzulegenden verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag rechtsgültig zu unterfertigen. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein.

Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Abtretung der vertraglich belasteten Grundfläche vor Verbücherung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verpflichten sich die Grundeigentümer, diesen Vertrag den Rechtsnachfolgern zu überbinden, widrigenfalls der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gegenüber der Vertragspartei Regressansprüche zustehen.

#### VII.

Sollte mit den Bauarbeiten an der gegenständlichen Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab einseitiger Unterfertigung dieses Vertrages durch die Grundeigentümer begonnen werden, gilt mit dem Ablauf dieser Frist der Vertrag als einvernehmlich gelöst. In diesem Fall hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kein Entgelt zu leisten.

#### VIII.

Die Aufsandungserklärung im verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird lauten:

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass  
- auch über nur einseitiges Ansuchen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG -

im Grundbuch 83104 Breitenbach

1. die Einverleibung

- a) der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in

EZ 22 in Gst 3/3, 3/11, 5/1, 5/5, 17/2  
EZ 95 in Gst 5338/1, 5338/2, 5536/33

gemäß Punkt I a) dieses Vertrages

- b) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Trafostation in

EZ 22 auf Gst 17/2

gemäß Punkt I b) dieses Vertrages

- c) der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens in

EZ 22 auf Gst 17/2

gemäß Punkt I c) dieses Vertrages

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b);

2. die Einverleibung der Löschung

- a) der Dienstbarkeit zur Führung, Benützung und Erhaltung eines unterirdisch verlegten Hochspannungskabels

C-LNR 8 in EZ 22 in Gst 17/2, 3/2, 3/11, 3/3, 293/1  
C-LNR 18 in EZ 95 in Gst 5338/1, 5338/2

- b) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Transformatorstation

C-LNR 9 in EZ 22 auf Gst 6/1

gemäß Punkt V. dieses Vertrages

bewilligt werde.

IX.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verwahrt wird.  
Die Grundeigentümer erhalten je eine Vertragskopie ausgefolgt.

Die Vertragsparteien sind mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration dieses Vertrages

Seite 6

und mit Entgeltleistungen aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Sep. 2011

**5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Abbrucharbeiten des Objektes Dorf 133, EZ 92, GB Breitenbach (Schmiedhaus)**

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass das Schmiedhaus um € 47.000,- aus der Konkursmasse gekauft wurde. Das Ziel war unter anderem die Entschärfung der dortigen Kreuzung. Der Abbruch soll nach Allerheiligen 2011 erfolgen und der Bgm. möchte dadurch drei Ziele erreichen:

- Verbesserung der Kreuzungssituation
- Schaffung von Grünflächen
- nicht nur Parkplätze für Gasthöfe

Der Bgm. trägt nachstehende Kostenvoranschläge für den Abbruch vor:

Baumeister Ing. Gangelberger Anton

<b>Abbrucharbeiten</b>							
<b>Schmiede Fraunberger</b>							
		<b>Wimpissinger</b>		<b>Mauracher Erdbau</b>		<b>Silberberger</b>	
		<b>Kundl</b>		<b>Reith</b>		<b>Hopfgarten</b>	
	Menge	Preis		Preis	Summe	Preis	Summe
Gebäude Abbruch und Entsorgen	1 Pa	21.350,00	21.350,00	16.500,00	16.500,00	26.000,00	26.000,00
Spernmüll ausräumen	3 to	250,00	750,00	enthalten		enthalten	
Öltank reinigen und entsorgen	1 Pa	900,00	900,00	-	-		-
<b>Nettosumme</b>			23.000,00		16.500,00		26.000,00
Mehrwertsteuer			4.600,00		3.300,00		5.200,00
<b>Gesamtsumme</b>			27.600,00		19.800,00		31.200,00
<b>Billigstbieter</b>			<b>Mauracher</b>				<b>19.800,00</b>

Ersatzmitglied Buchholz überlegt, ob man das Schmiedhaus schon abreißen soll. Für Baumeister Ing. Gangelberger ist das Mauerwerk so desolat, dass für ihn nur mehr ein Abbruch in Frage kommt. Die Schmiede samt Esse ist weg, das Dach, das Gehölz, der Balkon etc. sind desolat.

GR Gruber spricht sich für einen Abbruch aus.

Für GV Hager ist das Schmiedhaus nicht erhaltungswürdig. Für GR Atzl gibt es keine Alternativen zu einem Abbruch.

Für GR Moser würde die Errichtung eines Museums zu viel Geld verschlingen und spricht sich für einen Abbruch des Schmiedhauses aus.

GV Johann Schwaiger gibt zu bedenken: „Abgerissen ist schnell“!

GR Hollaus spricht sich für einen Abbruch aus.

GR Atzl könnte sich bei einem guten Vorschlag eine Alternative zu einem Abbruch vorstellen. Bisher gibt es aber keinen Vorschlag!

Ersatzmitglied Buchholz schlägt die Errichtung von Proberäumen für Bands, die Schaffung eines Kinos für Alternativfilme, die Errichtung einer Aula oder einer Halle für den Bauernmarkt vor.

#### **Beschluss:**

Mit 11 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, das Schmiedhaus nach Allerheiligen 2011 abzureißen, die Abbrucharbeiten an den Best- und Billigstbieter Mauracher Erdbau, Reith, zum Nettopreis von € 16.500,- zu vergeben und anschließend ein „nettes Plätzchen“ zu schaffen. Die Kosten dafür sind im Budget 2012 vorzusehen.

#### **6. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Entscheidung Sanierung und Erweiterung bzw. Neubau der Volksschule Dorf**

Architekt Mag. Klaus Adamer hat bereits ein Projekt samt Kostenschätzung vorgetragen. Bei der GR-Sitzung am 4.7.2011 wurde auch über den Neubau der Volksschule im Bereich der Hauptschule nachgedacht.

Der Bgm. betont, dass die Kosten für die Sanierung der Volksschule bekannt sind. Erfahrungsgemäß wird es aber immer teurer werden. Bei einem Neubau der Volksschule im Bereich der Hauptschule könnte die Gemeinde von den röm.katholischen Pfarrpründen den erforderlichen Grund erwerben. Der Turnsaal der Hauptschule könnte gemeinsam genutzt werden und wenn die Volksschule Haus aufgelassen wird, könnte der dortige Grund verkauft werden. Der Bgm. schlägt vor, durch die Schulbehörde prüfen zu lassen, ob ein Neubau der Volksschule im Bereich der Hauptschule überhaupt zulässig ist.

Für Bgm.Stellvertreter Ing. Koller war der Neubau der Volksschule am Anfang undenkbar. Nun ist für ihn unverantwortbar, nicht über die Alternative des Neubaus der Volksschule nachzudenken.

Der Bgm. schlägt vor, nach positiver Prüfung durch die Schulbehörde zwei Architekten mit einer Neubaustudie der Volksschule bei der Hauptschule (Kosten: € 3.000,- bis 5.000,- pro Architekt) zu beauftragen.

GR Moser spricht sich für eine Sanierung der bestehenden Volksschule aus und ist gegen einen Neubau.

Für GR Atzl sind alle Richtungen denkbar.

Der Bgm. betont, dass bei einem Neubau der Volksschule ca. 40 % bis 50 % der Investitionskosten vom Land gefördert werden müssten sowie der Grund der Volksschule Haus und Baugrundstücke im Ortsteil First verkauft werden müssten.

Was ist aber mit dem Gebäude der Volksschule Dorf?

GR Manzl ist für Gedanken in jede Richtung offen.

Ersatzmitglied Buchholz spricht sich für eine Grobstudie eines Neubaus der Volksschule aus.

GV Johann Schwaiger gibt zu bedenken, dass es bei einem Neubau der Volksschule im Bereich der Hauptschule mit dem Verkehr Probleme geben wird. Auch erscheint ihm der Neubau der Volksschule zu teuer. Er wünscht sich einen Alternativplaner für die Sanierung der Volksschule Dorf.

**Beschluss:**

Mit 10 Stimmen dafür und 3 Stimmen dagegen (PUB, GR Moser) wird beschlossen, das Raumkonzept eines Neubaus der Volksschule Dorf im Bereich der Hauptschule durch die Schulbehörde prüfen zu lassen. Bei einem positiven Ergebnis haben die Architekten Adamer<sup>o</sup>Ramsauer sowie DI Bruno Moser Neubaustudien (max. € 5.000,- pro Architekt) auszuarbeiten.

**7. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung von Verkehrsmaßnahmen entsprechend der vom Kuratorium für Verkehrssicherheit dargelegten Mängel**

Bgm. Stellvertreter Ing. Koller informiert die Anwesenden, dass lt. Ing. Huter auf der Schoppergasse eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h nicht zulässig ist, sondern nur von 30 km/h. Auch wäre es möglich, dass Radfahrer dort gegen die Einbahn fahren dürfen. Bei den Schutzwegen gibt es auch Handlungsbedarf. Die bessere Ausleuchtung der Schutzwege auf der L211 im Bereich Ausserdorf 105 (Adamer), Dorf 55 (Köpf) und Dorf 102 (Margreiter) wäre am dringendsten zu realisieren. Neue Buswartehäuschen beim Gasthof Kaiserblick, Strassmühle und Glatzham (ehemalige Volksschule) wären erforderlich. Auch häufen sich die Beschwerden über den Lärm durch die Mopedfahrer.

Der Bgm. könnte sich sogar einen Gehweg von der Bäckerei Margreiter über die Geigen bis zur Hauptschule vorstellen.

GR Hermann Manzl sieht ein Problem mit dem Gegenverkehr in der Schoppergasse.

GV Johann Schwaiger erkundigt sich, wie es mit einer Straßenverbreiterung und der damit verbundenen Grundablöse bei der Schoppergasse aussieht. Es entwickelt sich eine rege Diskussion über Wegbreiten und Geschwindigkeitsbeschränkungen.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, bei Ing. Gerhard Huter, Hall in Tirol, ein Gutachten betr. die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Schoppergasse in Auftrag zu geben.

**Beschluss:**

Mit 12 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen wird beschlossen, die Möglichkeit zu schaffen, dass Radfahrer in der Schoppergasse gegen die Einbahn fahren können.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, drei Angebote betr. der Verbesserung der Beleuchtung der Schutzwege auf der L211 im Bereich Ausserdorf 105, Dorf 55 und Dorf 102 einzuholen. Der Best- und Billigstbieter möge den Auftrag bekommen.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, Angebote für die drei Buswartehäuschen beim Gasthof Kaiserblick, ehemalige Volksschule Glatzham und Strassmühle einzuholen.

**8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. Nr. 4686/12, KG Breitenbach (Erich Rinnergschwentner, Oberberg 32, 6252 Breitenbach am Inn)**

**Beschluss:**

GR Lichtmannegger und GR Gschwentner werden einstimmig zu Stimmzählerinnen für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück Nr. 4686/12, Grundbuch Breitenbach, im Ausmaß von ca. 413 m<sup>2</sup>, Antragsteller: Erich Rinnergschwentner, Oberberg 32, 6252 Breitenbach am Inn, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung(en) vor:

Umwidmung von Grundstück Nr. 4686/12, Grundbuch Breitenbach, im Ausmaß von ca. 413 m<sup>2</sup>, von derzeit Freiland in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 idgF

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 idgF beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

**Entscheidungsbegründung:**

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Umwidmung keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

**Die beantragte Flächenwidmungsplanänderung dient der Erbabfindung der Tochter des Grundeigentümers. Diese möchte dort sofort bauen. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Zeitzone Z 1 des Zählers W-66 für das Gst. 4686/12 aufzuheben und sodann dieses Grundstück im Gesamtausmaß von ca. 413 m<sup>2</sup> dem Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet zuzuführen.**

**Hinsichtlich der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bestehen aus ortspanerischen Gesichtspunkten keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Für die Bebauung des Grundstückes ist die Erlassung eines weiteren Bebauungsplanes nicht erforderlich.**

**9. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Beantragung der Baulandumlegung zwischen Wirtssiedlung, Spinnerei Jordan und Kalinengasse**

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass vom Land eine Baulandumlegung in diesem Bereich empfohlen wurde und dass die Gespräche mit den Widmungswerbern abgeschlossen sind. Was ist, wenn sich ein oder zwei Widmungswerber später querlegen? Bei der letzten Ausschusssitzung kam zu Tage, dass die Widmungswünsche den Plänen der Baulandumlegung groÙteils entsprechen. Die größeren Widmungswerber müssen Wege unentgeltlich an das öffentliche Gut abtreten. Der Bgm. schlägt vor, eine Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt zu vertagen.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt zu vertagen.

**10. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung der Mundartgruppe**

Die Chronisten Osl, Posch und Lichtmannegger haben ca. 900 Begriffe bzw. Mundartwörter aus dem Raum Angerberg, Angath, Mariastein und Umgebung gesammelt und in einem Buch zusammengefasst.

Es wird vorgeschlagen, zumindest 50 Stk. Bücher zum Preis von € 18,-/Stück anzukaufen und den Schulen zur Verfügung zu stellen. Die GR Moser und Atzl sprechen sich dafür aus.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, 100 Stk. Dialektwörterbücher mit Mundartausdrücken samt Erläuterungen aus dem Raum Angerberg, Angath, Mariastein und Umgebung zum Preis von € 1.800,- (18,-/Stk.) anzukaufen und den Schulen zur Verfügung zu stellen.

**11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer**

Der Bgm. trägt das gegenständliche Ansuchen vor.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, dem Sportverein Breitenbach die für das Pfingstfest 2011 bereits bezahlte Vergnügungssteuer in der Höhe von € 3.104,40 zurückzuerstatten.

Anmerkung:

GR Hohlrieder ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 als Kassier befangen und ist von der Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt ausgeschlossen.

**12. Berichte der Ausschussobleute**

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

GR Lichtmannegger informiert die Anwesenden, dass die Spiel-Sport-Spaß-Tage ein voller Erfolg waren. Beim Peaschtlfußballturnier wurden € 14.000,- dem Sozialfonds gespendet. Der Schülerhort ist von Montag bis Freitag mit 15 bis 18 Kindern belegt. Die Spielgeräte beim Badl sind aufgestellt. Am 13.10.2011 findet ein Jungmütternachmittag statt.

Ehemaliger Hausnummerierungsausschuss:

GR Gruber informiert die Anwesenden, dass es „a“ und „b“ geben wird.

Sport- und Kulturausschuss:

GR Andreas Atzl informiert die Anwesenden, dass die Veranstaltung „Breitenbach is(s)t Kunst“ die Gemeinde ca. € 1.800,- gekostet hat.

**13. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Benefizkonzert:

**Beschluss:**

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Die Jugendblasorchester Breitenbach und Kundl veranstalten am 11.11.2011 im Gemeindesaal Kundl ein Benefizkonzert. Das gesammelte Geld kommt einer jungen Familie mit zwei Kindern (1 Mädchen ist schwer behindert) zu Gute.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, das gegenständliche Benefizkonzert mit € 500,- zu subventionieren.

Vereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG

**Beschluss:**

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Bei der Sondergemeinderatssitzung am 25.9.2011 wurde einstimmig beschlossen, der gegenständlichen Vereinbarung zuzustimmen und diese zu unterfertigen.

Ein theoretisches Problem könnte sich daraus ergeben, dass die Einberufung der GR zu dieser Sondergemeinderatssitzung nicht rechtzeitig gem. § 34 Abs. 2 TGO 2001 erfolgt ist (Einladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens 5 Tage vor dem Beginn der Sitzung beim Mitglied des GR eingelangt ist!)

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, der nachstehenden Vereinbarung zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Unterinntal, und den Gemeinden Kundl sowie Breitenbach vollinhaltlich zuzustimmen und diese zu unterfertigen:

**Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen

**1. der ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Unterinntal, FN 71396w des Firmenbuches beim HG Wien mit Sitz in 6134 Vomp, Industriestraße 1 (im Folgenden kurz als „ÖBB“ bezeichnet)**

und

**2. der Gemeinde Kundl, 6250 Kundl, Dorfstraße 11, vertreten gemäß §§ 55 TGO 2001 durch den Bürgermeister Herrn Anton Hoflacher und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates (im Folgenden kurz als „Kundl“ bezeichnet)**

und

**3. der Gemeinde Breitenbach, 6252 Breitenbach a.l., Dorf 94, vertreten gemäß §§ 55 TGO 2001 durch den Bürgermeister Herrn Ing. Alois Margreiter und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates (im Folgenden kurz als „Breitenbach“ bezeichnet)**

↓

**Präambel**

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist die Rechtsnachfolgerin der ÖBB-Infrastruktur Bau AG nach Firmenwortlautänderung und Aufnahme der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG sowie der Brenner Eisenbahn GmbH gemäß BGBl. I Nr. 95/2009 und offenem Firmenbuch, Firmenbuchnummer 71396w beim HG Wien, Praterstern 3, 1020 Wien.

Die ÖBB errichtet das Bahnprojekt BR 2001, Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, Abschnitt Kundl/Radfeld – Baumkirchen gemäß der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung vom 24.04.2002, zu GZ 825045/11-II/C/12/02.

Die ursprüngliche Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau Unterinntal im Bereich Kundl/Radfeld – Baumkirchen erfolgte in den Jahren 1997 bis 1999 und endete damals mit der „Öffentlichen Erörterung“ vom 21.06. bis 24.06.1999 bzw. mit der Verordnung des Trassenstreifens gemäß § 3 Abs 1 Hochleistungsstreckengesetz.

Nunmehr wurde von der ÖBB beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Antrag auf Änderung und Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung 1999 sowie der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung vom 24.04.2002, zu GZ 825045/11-II/C/12/02 und Zurückziehung der noch nicht genehmigten Teile des Antrages „Bauliche und betriebliche Maßnahmen 2009“ vom 12.5.2009, 47515A-Mr/Mr samt Korrekturen und Modifikationen gestellt. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens wurde durch die Sachverständigen überprüft, ob die Genehmigungsanträge den Vorgaben des UVP-Verfahrens 1999 entsprechen.

Das entsprechende UVP-Gutachten liegt nunmehr vor, demzufolge der von der ÖBB einbrachte Änderungsantrag umweltverträglich ist.

Für die Bereiche der Gemeinden Kundl und Breitenbach wird seitens der Sachverständigen eine empfohlene Maßnahme formuliert, worin vorgeschlagen wird, dass in Kundl ein sogenannter „Lückenschluss“ der Lärmschutzwände durch Gespräche zwischen Kundl und der ÖBB dringend voranzutreiben ist.

Weiters projiziert die ÖBB das Bahnprojekt BR1001, BR5001 Staatsgrenze bei Kufstein – Kundl/Radfeld viergleisiger Ausbau, welcher eng mit dem Brenner Basistunnel verknüpft ist und gleichzeitig mit dessen Fertigstellung zur Verfügung stehen soll. Die Fertigstellung des Brenner-Basistunnels ist nach derzeitigem Kenntnisstand für das Jahr 2026 geplant.

Die bekanntgegebene Trasse N1g der ÖBB schließt westlich von Kundl an die im Rohbau errichtete Verknüpfungsstelle an und taucht in weiterer Folge in einen Tunnel ab. Die Bestandsstrecke wird zweigleisig an die bestehende Verknüpfungsstelle angeschlossen. Der Tunnel der Neubaustrecke unterquert im Endzustand das nördliche Bestandsstreckengleis und verläuft in weiterer Folge nördlich der Bestandsstrecke. Im Zuge dieses Verlaufes wird u.a. die Eishalle und die Wohnhäuser der Gemeinde Kundl unterquert. Östlich der Kundler Ache quert die Tunneltrasse den Freilandbereich um nördlich der Anschlussstelle Wörgl West der A12 den Inn zu unterqueren.

Zur bestmöglichen Abstimmung und Absicherung der Durchführbarkeit der oben angeführten Projekte aller Infrastrukturerrichter wird, unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen des UVP-Gutachtens, zwischen Kundl, Breitenbach und der ÖBB diese Vereinbarung geschlossen.

## II.

### Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist

- die Errichtung von ergänzenden Lärmschutzwänden (Stichwort „Lückenschluss“) an der Strecke Kufstein – Brenner, rechts (nördlich) der Bahn im Anschluss an den Bestand im Bereich des Bahnsteiges (zirka km 22.502) bis zur in die Stützmauer integrierten Lärmschutzwand im Bereich der Landesstraßenbrücke (zirka km 22.640) in der Höhe von max. 2,00 m ü. SOK und ab der in die Stützmauer integrierten Lärmschutzwand (zirka km 22.772) bis zum Beginn der bestehenden Lärmschutzwand (zirka km 23.066) in der Höhe von max. 1,50 m. ü. SOK – im weiteren **LSW 1**;
- die Errichtung von ergänzenden Lärmschutzwänden („Lückenschluss“) an der Strecke Kufstein – Brenner, links (südlich) der Bahn im Anschluss an den Bestand (zirka km 22,011) bis Aufnahmegebäude (zirka km 22,304)

in der Höhe von max. 5,00 m ü. SOK und zwischen dem Kiosk und dem Aufnahmegebäude in der Höhe von 4,00 m über SOK – im weiteren **LSW 2**;

- die Errichtung von ergänzenden Lärmschutzwänden an der Strecke Kufstein – Brenner, links (südlich) der Bahn westlich des Giesens (zirka NBS km 23,100) bis Ende der nördl. Lärmschutzwand (zirka NBS km 24,063) in der Höhe von 1,33 m – im weiteren **LSW 3**;
- die Zustimmung der Gemeinden zum Trassenverlauf gemäß dem abgestimmtem Projektentwurf und die Erklärung, dass die Gemeinden keine raumordnungs-rechtlichen Maßnahmen setzen, die die Errichtung der Trasse wesentlich erschweren oder verteuern würden;

Die Errichtung der Lärmschutzwände erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch von Kundl und Breitenbach zum Schutze der Wohnbebauung in dem oben angeführten Bereich.

Als Lärmschutzwandelemente gelangen hochabsorbierende Lärmschutzkassetten aus Aluminium zur Ausführung und weiters hochabsorbierende Lärmschutzkassetten aus Holz für den Bereich der LSW 3.

Die Errichtung und alle daraus resultierenden Rechtsfolgen werden ausschließlich unter der Bedingung vereinbart, dass es zu einer erfolgreichen Erlangung der hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen durch die ÖBB kommt.

### III.

#### Errichtung der Lärmschutzwände

##### 1. Errichtungskosten

Die Errichtungskosten der

- LSW 1 werden von Breitenbach getragen. Die Errichtungskosten werden mit **€ 131.000,00** fix gedeckelt.
- LSW 2 werden von der ÖBB getragen.
- LSW 3 werden von Kundl getragen. Die Errichtungskosten werden mit **€ 256.000,00** fix gedeckelt.

Kundl und Breitenbach verpflichten sich, 60 % der Errichtungskosten bei Baubeginn und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG auf die bekannt gegebenen Bankverbindungen zu überweisen. Die ÖBB verpflichtet sich, den Betrag zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden.

Der offene Restbetrag von 40 % wird nach Fertigstellung durch Legung der Schlussrechnung der ÖBB zur Zahlung fällig.

Die Gemeinden verpflichten sich, nach Rechnungslegung durch die ÖBB binnen 14 Tagen nach Bauende des Gesamtprojektes den Rechnungsbetrag auf das nachstehende Konto der ÖBB

*Kontonummer:* 10000025003

*Lautend auf:* ÖBB-Infrastruktur AG

*Bank:* Österreichische Verkehrskreditbank

*BLZ:* 18.190

*Buchungstext:* GB UI - Lärmschutz Breitenbach am Inn

zur Anweisung zu bringen. Als Verzugszinsen gelten 8% über dem jeweiligen Eskontierungszinssatz der Nationalbank als vereinbart.

## 2. Instandhaltungskosten

Die Kosten für die Instandhaltung

- Für die LSW 1 in der Höhe von € 32.232,00 werden von der Gemeinde Breitenbach getragen
- Für die LSW 2 werden von der ÖBB getragen
- Für die LSW 3 in der Höhe von € 38.637,00 werden von der Gemeinde Kundl getragen

Kundl und Breitenbach verpflichtet sich, nach Errichtung und Rechnungslegung durch die Infrastruktur AG binnen 14 Tagen nach Bauende des Gesamtprojektes den o.a. Betrag als Erhaltungskosten-beitrag für die vertragsgegenständliche Wanderrichtungen auf das Konto der Infrastruktur AG.

*Kontonummer:* 10016002003

*Lautend auf:* ÖBB-Infrastruktur AG

*Bank:* Österreichische Verkehrskreditbank

*BLZ:* 18190

*Buchungstext:* GB UI - Lärmschutz Breitenbach am Inn

zur Anweisung zu bringen. Als Verzugszinsen gelten 8% über dem jeweiligen Eskontierungszinssatz der Nationalbank als vereinbart.

## 3. Genehmigung und Baudurchführung

Die für die Wanderrichtung erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden vor Baubeginn von der Infrastruktur AG eingeholt.

Die Errichtung der Lärmschutzwände erfolgt durch die Infrastruktur AG spätestens bis zum 31.12.2014. Sie darf sich Subunternehmer bedienen. Die Infrastruktur AG nimmt daher auch die Überprüfung aller Auftragnehmerrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit vor.

## 4. Erhaltung

Nach Baufertigstellung gehen die Lärmschutzwände entschädigungslos in das Eigentum der Infrastruktur AG über.

Die Erhaltung der Wanderrichtung auf Dauer eines deren Bestand rechtfertigenden Verkehrs auf der Bahntrasse obliegt der Infrastruktur AG.

Die Kosten einer allfälligen über die reine Erhaltung hinausgehenden künftigen Erneuerung der Lärmschutzwände **LSW1** und **LSW3** infolge Ablauf der Lebensdauer, Vandalismus, Unfällen (bei Nichteinbringung durch Dritte bzw. Versicherungsleistung), Unwettereinflüssen oder sonstige höhere Gewalteinwirkungen wird zur Gänze von den Gemeinden getragen, andernfalls eine Neuerrichtung unterbleibt. Ausgenommen sind Zerstörungen durch Unfälle im Rahmen des Betriebes der Bahnstrecke. Ein etwaiger Abtrag der Wanderrichtung obliegt der Infrastruktur AG.

#### IV.

#### Erklärungen

##### Erklärungen der ÖBB:

1. Die ÖBB erklärt, dass im Zuge der Verhandlung zu dem derzeitigen UVP-Verfahren die **LSW2** für die Beurteilung der Lärmsituation mitberücksichtigt wird. Die Anspruchsberechtigung für passiven Lärmschutz wird neu bewertet.
2. Die ÖBB erklärt, einen Antrag auf UVP-rechtliche Grundsatzgenehmigung gemäß § 18 UVP-G iVm § 59 Abs 1 aE AVG (Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung einer Trassengenehmigung gem § 3 HIG) verbunden mit einem Antrag auf Entscheidung gem § 5a HIG idGF (Erlassung einer Trassengenehmigungsverordnung) für die vereinbarungsgegenständliche Trasse zu stellen.

##### Erklärungen beider Gemeinden:

1. Im Gegenzug erklären die Gemeinden, dass der zukünftige Trassenverordnungsstreifen in der Überarbeitung des Raumordnungskonzeptes berücksichtigt wird und bis Ende 2020 keine Widmungen durchgeführt werden, die das Projekt verteuern.
2. Die Gemeinden erklären, dass sie die ÖBB über allfällige Bauvorhaben in dem zukünftigen Trassenverordnungsstreifen informieren werden, damit eine Abstimmung im Vorfeld der baubehördlichen Genehmigung der Gemeinden mit dem Bauwerber stattfinden kann.
3. Die Gemeinden erklären, dass Sie keinen Einspruch in den laufenden Genehmigungsverfahren, nach Maßgabe und unter Vorbehalt des anhängigen UVP-Verfahrens und der Bescheidinhalte (Verwendungszusage), planen.
4. Die beiden Gemeinden werden im Rahmen des NSchG-Verfahrens im Rahmen Ihrer Möglichkeiten diese Bewilligungen unterstützen.
5. Die Gemeinden werden eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten ideell unterstützen.

##### Erklärung der Gemeinde Kundl und der ÖBB:

1. Die Gemeinde Kundl und die ÖBB erklären, dass Sie ein gemeinsames Interesse an der Ablöse der 3 Wohnhäuser der Gemeinde EZ 335, EZ 336 und EZ 337, alle GB 83108 Kundl zu haben.
2. Es wird aus diesem Grund vereinbart, dass eine abgestimmte Vorgangsweise zur Ablöse der Objekte durchgeführt wird, wobei die Beurteilung der Ablöse durch einen gemeinsam ausgewählten SV auf Basis des derzeitigen Bauzustandes erfolgt.

**V.**

**Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit allseitiger Vereinbarungsunterfertigung in Kraft.

Diese Vereinbarung bezüglich der Trassenfreihaltung tritt mit der Trassenverordnung der Obersten Eisenbahnbaubehörde des Streckenabschnittes Kundl/Radfeld – Schafteuau der ÖBB außer Kraft.

**VI.**

**Haftung**

Die Vertragsparteien haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, somit insbesondere jenen des ABGB, wobei aber eine Haftung der Partner für leichtes Verschulden ausdrücklich ausgeschlossen wird.

**VII.**

**Vergebührung und Kosten**

Allfällige mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundene Kosten trägt die ÖBB.

**VIII.**

**Schlussbestimmungen**

1. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diesen Vertragspunkt selbst. Die Parteien bestätigen außerdem, dass vor und anlässlich der Vertragsunterfertigung mündliche Nebenabreden – welcher Art auch immer – nicht getroffen wurden.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Falle der Unwirksamkeit eines Vertragspunktes oder von Teilen dieses Vertrages die übrigen Vertragsbestimmungen unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen vereinbaren die Vertragsteile solche zu setzen, welche den unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen.
3. Die Rechtswirkung dieses Vertrages erstreckt sich jeweils auch auf die allseitigen Rechtsnachfolger der übereinkommenen Vertragsparteien.
4. Jede Partei trägt die allenfalls ihr selbst erwachsenen Kosten für und im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages selbst (z.B. Rechtsberatung, Rechtsvertretung, eigener Zeitaufwand).
5. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
6. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Kundl, am ..... 2011

\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister Anton Hoflacher

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gemeinderat	Gemeinderat
Breitenbach a.l., am ..... 2011	
_____ Der Bürgermeister Ing. Alois Margreiter	
Gemeinderat	Gemeinderat
Vomp, am ..... 2011	
ÖBB-Infrastruktur AG Geschäftsbereich Unterinntal	
_____ DI Johann Herdina Geschäftsbereichsleiter	_____ Dipl. Ing Martin Gradnitzer Geschäftsbereichsleiter Stellvertreter

Urnenwand:

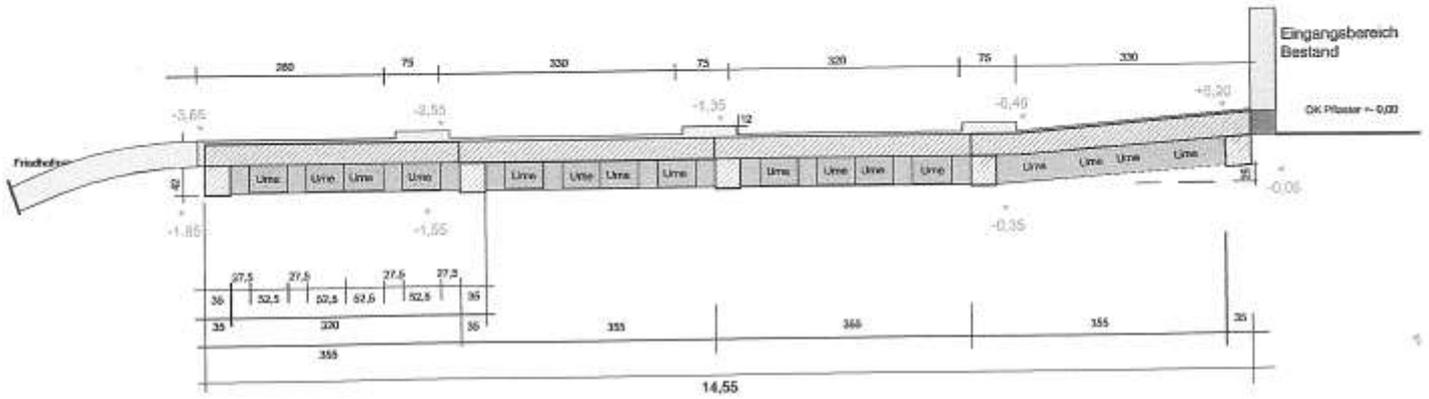
**Beschluss:**

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. trägt nachstehenden Plan der Urnenwand vor:

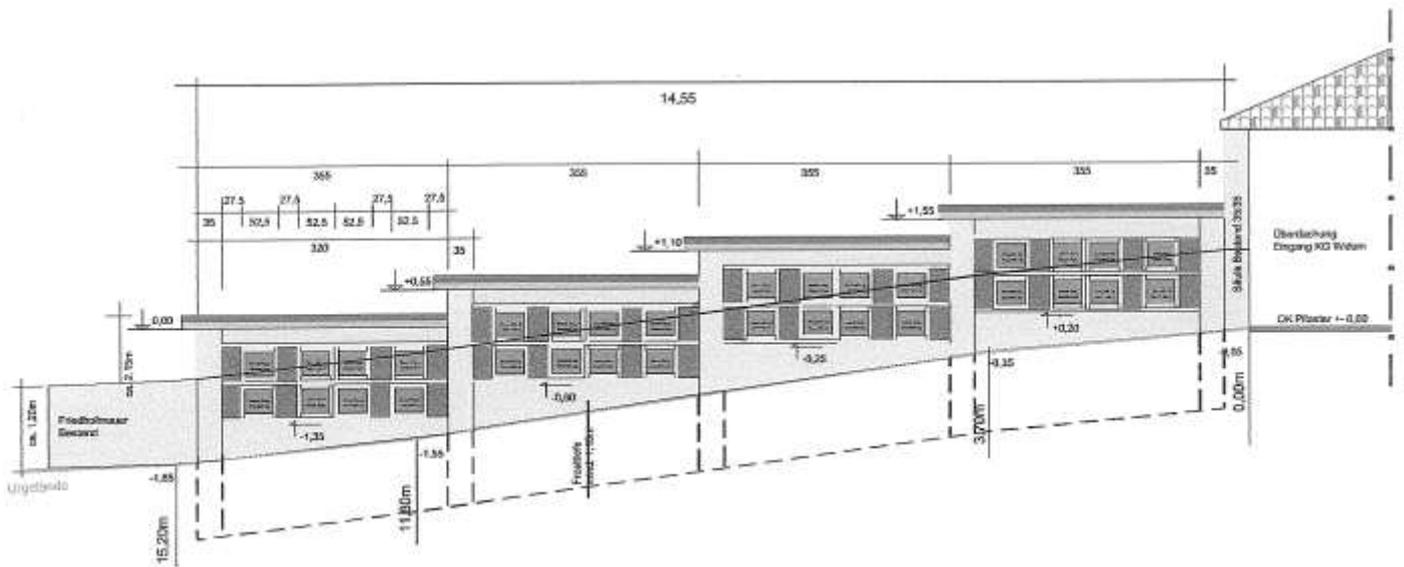
Urnenwand  
Friedhof Breitenbach

Grundriss M 1 : 50

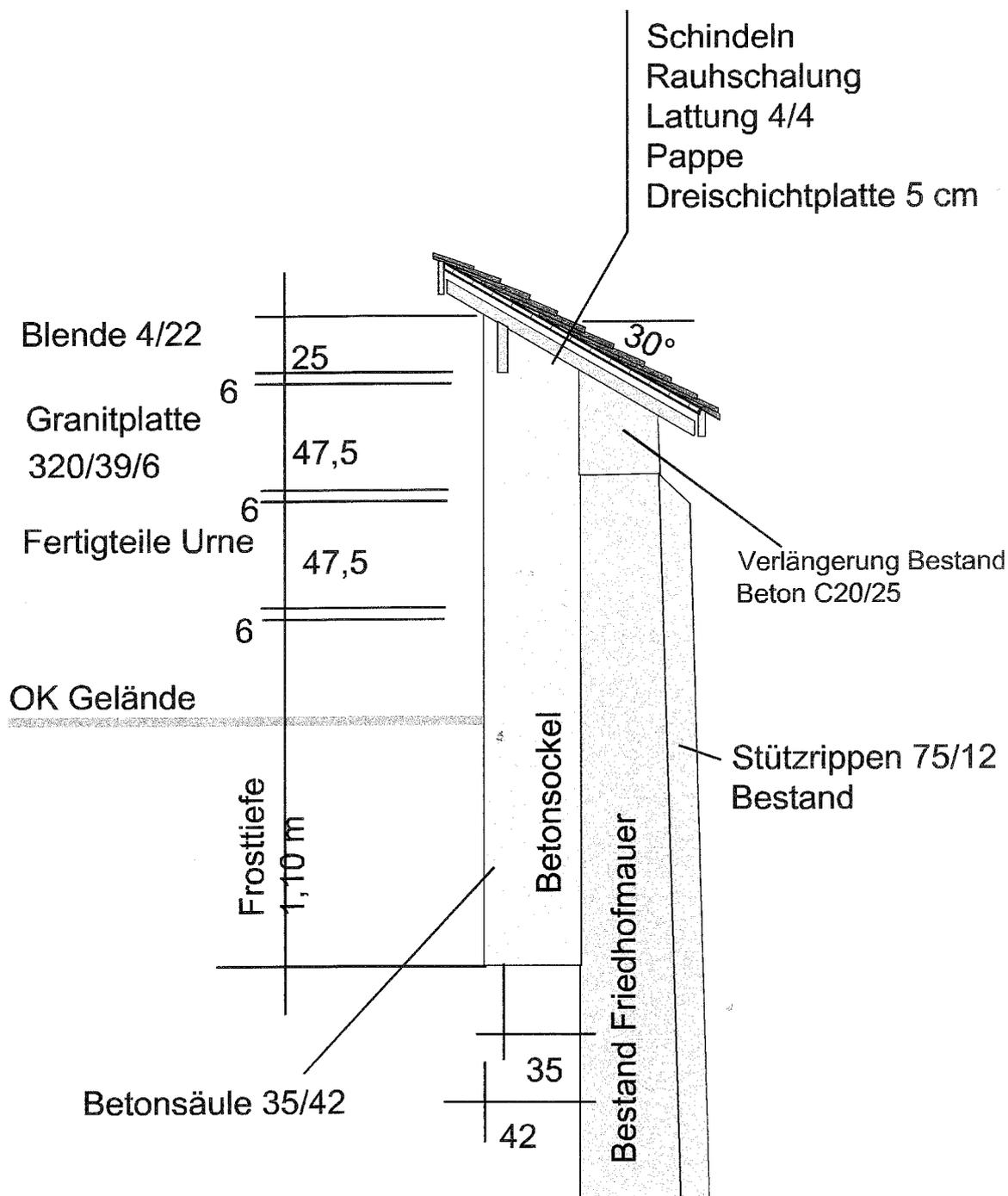


Urnenwand  
Friedhof Breitenbach

Ansicht M 1 : 50



# Schnitt 1 - 1 M 1 : 25



Dieser Vorschlag entspricht dem Pfarrer.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, die Urnenwand wie oben auszuführen.

Weitere Wortmeldungen:

Die Markierungen im Ortsteil First mögen erneuert werden.

Der Fußweg zur Petersburgsiedlung möge besser befestigt werden.

Die Hecke im Friedhof möge zurückgeschnitten werden.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 26 Seiten und 0 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates